

Daß die Ursprünge der 1870 feierlich als Dogma verkündeten Unfehlbarkeit in dieser Sicht auf eine antipäpstliche Haltung zurückzugehen schien, war für viele – besonders die eng mit der katholischen Kirche verbundenen – Wissenschaftler unannehmbar. Hinzu kam, daß nur zwei Jahre vorher die Studie von Hans Küng: „Unfehlbar? Eine Anfrage.“ erschienen war, die aus theologischer Sicht das Dogma in Frage stellte und auch in der breiten Öffentlichkeit für eine heftige Diskussion sorgte. So ist es nicht verwunderlich, daß auch die Diskussion um die Studie von Tierney sehr engagiert geführt wurde, und – da Tierney auf seine Hauptkritiker sogleich antwortete – sich, wie in den Auseinandersetzungen mit A. M. Stickler, J. J. Ryan oder D. L. d'Avray, über mehrere Runden hinzog. Die Neuauflage ist ein unveränderter Nachdruck; in einem „Postscript“, wo der Vf. nichts von seinen Hauptthesen zurücknimmt, geht er nochmals auf die wesentlichen Kritikpunkte an seinem Werk ein. Leider fehlt eine möglichst vollständige Bibliographie aller erschienenen Rezensionen dieses wichtigen Werkes. (Als Ersatz s. die in den Jahren 1972–1976 in der Bibliographie des Archivum Historiae Pontificiae verzeichneten Besprechungen.)

N. M.

Wojciech Góralski, *La disciplina del clero negli statuti del sinodo di Breslavia del legato pontificio Giacomo di Liegi del 1248*, *Ephemerides Iuris Canonici* 46 (1990) S. 33–41, referiert den Inhalt der Breslauer Synodalstatuten von 1248, die sich mit den üblichen Themen zur Disziplin des Klerus wie Residenz- und Visitationspflicht der Bischöfe, dem Zölibatsgebot, dem gewissenhaften Umgang mit dem Kirchengut oder dem Verbot der Pfründenhäufung befassen. Sie seien ein wichtiges Dokument für die Entwicklung der Kirchengesetzgebung im Erzbistum Gnesen.

D. J.

John Gilchrist, *The Canonistic Treatment of Jews in the Latin West in the Eleventh and Early Twelfth Century*, *ZRG Kan.* 75 (1989) S. 70–106, verzeichnet die Aussagen über die Stellung der Juden in 34 zumeist ungedruckten Kanonessammlungen zwischen dem Sendhandbuch Reginos von Prüm (um 906) und Gratians Dekret (um 1140). Als Ergebnis weist G. auf die überragende Bedeutung Burchards von Worms hin, dessen „Judenkapitel“ IV 81–91 und ihre teilweise Aufnahme in die Panormie Ivo von Chartres die Anschauungen des 11. und 12. Jh. bestimmt hätten. Die gängige Ansicht, über Ivo's Dekret seien antijüdische Texte in das *Decretum Gratiani* gelangt, entbehre der Grundlage. Durch eine Konkordanztafel (S. 101 ff.) läßt sich die kanonistische Verbreitung einzelner Texte auf einen Blick erfassen.

D. J.

---

Ingrid Baumgärtner, *Stadtgeschichte und Consilia im italienischen Spätmittelalter. Eine Quellengattung und ihre Möglichkeiten*, *Zs. für Historische Forschung* 17 (1990) S. 129–154, konstatiert, daß die *Consilia* in den letzten Jahren verstärkt auf ihren sozialhistorischen Hintergrund untersucht wurden, und stellt selbst einige Gutachten des 15. Jh. vor. Ihre Interpretationen erhellen vor allen Dingen die „rechtliche Argumentation“ der Juristen.

E.-D. H.